

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1911**

149 (1.5.1911)

# Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 149

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mk.  
pro Jahr.

Mai 1911

Der Insertionspreis für den Raum  
einer Zeile von 3x70 mm beträgt  
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,  
mehrmaligem Einrücken und Stich-  
auftrag wird solcher allenfalls nach  
Uebereinkunft festgesetzt.

13. Jahrg.

Inhalt: I. Gemeindefachen; 1. Die Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten und Bediensteten. — II. Sparkassenwesen: 2. Kann der Verwaltungsrat einer badischen Gemeinde- oder Bezirksparkasse seine Vertretungsmacht ganz oder teilweise auf den Rechner oder eine andere Person übertragen? — 3. Versammlung der Sparkassenrechner. — IV. Grundbuchwesen: 4. Wer ist zur Fertigung von Auszügen aus dem Grundbuch zuständig? — VII. Verschiedenes: 5. Tagung des Verbandes der Bürgermeister der Land- und kleineren Stadtgemeinden. — 6. Lörrach; Bonndorf (Schwarzwald); Billingen; Singen; Hauingen; Heberlingen; Gengenbach; Plankstadt; Königfeld (Amt Billingen); Wallbach (Amt Säckingen); Donaueschingen; Grenzach; Schwandorf (Amt Stockach). — 7. Wählbarkeit zum Bürgermeister und Gemeinderat. — 8. Einbruch bei einer Stadtkasse. — 9. Literatur. — 10. Briefkasten. — 11. Anzeigen.

## I. Gemeindefachen.

Die Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten und Bediensteten betr. Die dem letzten Landtag eingereichte Petition der Verbände der Bürgermeister, der Ratsschreiber, der Gemeinde-, Krankenversicherungs- u. Sparkassenrechner des Landes, worin um eine gesetzliche Regelung der Anstellungs-, Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten nachgesucht war, ist in der zweiten Kammer der Landstände zwar insofern nicht für begründet erachtet worden, als die Kammer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Kommission eine schematische Regelung der erwähnten Verhältnisse durch ein Gemeindebeamtengesetz, das einen tiefen Eingriff in die Autonomie der Gemeinden bedeuten würde, nicht für wünschenswert hielt. Sie war aber der Ansicht, daß an manchen Orten eine Ordnung der Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie eine Besserung der Gehaltsverhältnisse zu erstreben sei und hat demgemäß die Regierung ersucht, da wo es geboten erscheine, auch in der Folge durch Anregung und Belehrung auf eine sachgemäße Regelung hinzuwirken.

Nach unfern Wahrnehmungen haben die Bezirksämter schon bisher ihr Augenmerk darauf gerichtet, daß die Gemeindebeamten für ihre Tätigkeit eine ihrer Arbeit und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde entsprechende Vergütung erhalten, und sie haben die Gemeindebehörden überall da, wo ein offenkundiges Mißverhältnis zwischen der Arbeitsleistung der Gemeindebeamten und ihrer Entlohnung bestand, auf die Notwendigkeit einer Erhöhung des Gehalts hingewiesen. Es bedarf deshalb einer besonderen Anordnung unsererseits

nicht, daß in dieser Weise auch künftig zu verfahren ist. Dagegen glauben wir darauf aufmerksam machen zu sollen, daß es sich in manchen Gemeinden von gewisser Größe als vorteilhaft erwiesen hat, Gehaltsordnungen aufzustellen, in welchen bestimmte Normen über die Höhe der Gehalte der Gemeindebeamten und Bediensteten nach ihrem Anfangs- und Höchstbetrag sowie über Frist und Höhe etwaiger Zulagen getroffen sind. Die Festsetzung dieser Gehaltsordnungen ist bisher auf Antrag des Gemeinderats durch Beschluß des Bürgerausschusses erfolgt und kann auch künftig in dieser Weise erfolgen. Es kann auch, wie in Gemeinden von über 4000 Einwohnern in Verbindung mit der Regelung der Beamtenverhältnisse gemäß § 31 der Gemeindeordnung die Form des Ortsstatuts gewählt werden, welches außer der Zustimmung des Bürgerausschusses zu dem Beschluß des Gemeinderats auch der staatlichen Genehmigung bedarf. Dabei bemerken wir ausdrücklich, daß eine ortstatutarische Regelung der Beamtenverhältnisse nach § 31 der Gemeindeordnung sich nicht auf die dort bezeichneten Fragen zu beschränken braucht, sondern daß es den Gemeinden frei steht, auch die übrigen Anstellungs- und Dienstverhältnisse sowie die Gehaltsverhältnisse ihrer Beamten im Wege ortstatutarischer Festsetzung auf Grund des § 31 der Gemeindeordnung einer Regelung zu unterziehen. Wo die örtlichen Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen, werden die Bezirksämter die Gemeindebehörden auf die Möglichkeit einer derartigen Regelung durch Gemeindebeschluß oder Ortsstatut aufmerksam machen.

Die Dienst- und Anstellungsverhältnisse der Gemeindebeamten sind im übrigen, soweit nicht

öffentlich-rechtliche Vorschriften inbetracht kommen, durch den Dienstvertrag zu ordnen, der im einzelnen Fall zwischen der Gemeinde und dem anzustellenden Bewerber abgeschlossen wird. Auf die Gestaltung und den Inhalt dieser Dienstverträge einen bestimmenden Einfluß auszuüben, werden die Bezirksämter in der Regel nicht in der Lage sein. In den Fällen jedoch, in denen dies möglich ist, wäre darauf zu achten, daß neben den Interessen der Gemeinden auch die der anzustellenden Gemeinde-Beamten entsprechend gewahrt werden. In letzterer Hinsicht empfiehlt es sich, Anregung dahin zu geben, daß außer den Bestimmungen, wie sie für die Verträge der Gemeinden mit den Ratschreibern bereits durch unsern Erlass vom 14. April 1897, Nr. 11 755, die Dienstverhältnisse der Ratschreiber betr., empfohlen wurden, tunlichst auch Vereinbarungen darüber Aufnahme finden, wie es mit Belassung der Bezüge in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen gehalten, wie die Bezahlung einer etwa erforderlichen Stellvertretung und Dienstaushilfe geregelt werden und welche Bezüge etwa den Hinterbliebenen der Gemeindebeamten noch zustehen sollen.

Wie wir aus dem Korrespondenzblatt des Verbands der mittleren Städte entnehmen (Nr. 40 vom 12. April 1911) befaßten sich diese bereits mit der Ausführung des § 31 der Gemeindeordnung: es kann deshalb eine Anregung seitens der Bezirksämter bei diesen Gemeinden vorerst unterbleiben. Ueber besondere Wahrnehmungen, welche die Bezirksämter bei ihren Bemühungen um eine angemessene Regelung der Gehalte der Gemeindebeamten und eine entsprechende Gestaltung der Dienstverträge zu machen Gelegenheit haben, wäre hierher Bericht zu erstatten.

(Erlass Gr. Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1911, Nr. 5975).

## II. Sparkassenwesen.

**Kann der Verwaltungsrat einer badischen Gemeinde- oder Bezirksparkasse seine Vertretungsmacht ganz oder teilweise auf den Rechner oder eine andere Person übertragen?**

Der Verwaltungsrat einer badischen Spar- und Waisenkasse hat dem Kassier der Kasse in notarieller Form eine Generalvollmacht ausgestellt und ihn insbesondere für berechtigt erklärt, „als General- und Spezialbevollmächtigter des Verwaltungsrats alle Verwaltungshandlungen vorzunehmen, Liegenschaften und liegenschaftliche Rechte sowie bewegliche Sachen zu erwerben oder zu veräußern, Schuldigkeiten aller Art sich in deren Namen leisten zu lassen, Vermächtnisse sowie Schenkungen anzunehmen oder auszuschlagen, Testamente und Urkunden aller Art sowie Schuldigkeiten anzuerkennen oder anzufechten, Kapitalien aufzunehmen zc. sowie alle Handlungen vorzunehmen, welche eine Verfügung über die Sachen, so in Frage kommen können, enthalten, diese Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen und überhaupt alles zu tun, was der Bevollmächtigte zum Vollzug dieser Vollmacht für nützlich oder nötig erachten wird.“

Die mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung verfehene Vollmacht einer Bezirksparkasse lautet: „Der Verwaltungsrat bevollmächtigt den Kassier der letzteren, Herrn . . . . . im Namen der

genannten Kasse alle Erklärungen abzugeben und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die in Vertretung der Kasse bei einem Grundbuchamt nötig fallen.“

Es ist nun die Frage praktisch geworden, ob solche Vollmachten zulässig und rechtswirksam sind, ob insbesondere die Grundbuchämter sie als rechtsgültig anzuerkennen haben.

Diese Frage muß unseres Erachtens **verneint** werden.

I. Rechtsfähig ist jeder Mensch; jeder Mensch kann also Inhaber von Rechten und Pflichten sein. Aber auch Personenvereinigungen und Vermögensmassen können Rechtsfähigkeit besitzen. Man redet alsdann von juristischen Personen im Gegensatz zu natürlichen oder physischen Personen. So kann z. B. ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftl. Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtsfähigkeit erlangen durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. § 21 BGB. Der eingetragene Verein kann alsdann Rechte erlangen, wie eine natürliche Person: er kann z. B. Grundeigentum erwerben.

Vermögensmassen, welchen juristische Persönlichkeit zukommt, sind die Stiftungen (nicht aber z. B. das Vermögen, das für einen bestimmten Zweck, zur Errichtung eines Denkmals zc. gesammelt wurde).

Die juristischen Personen werden unter anderem eingeteilt a) in solche des Privatrechts und b) solche des öffentlichen Rechts. Juristische Personen des Privatrechts sind z. B. die ins Vereinsregister eingetragenen Vereine. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind vor allem der Staat, die Gemeinde. Zu ihnen gehören aber auch die badischen, mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen. Denn nach § 1 des bad. Sparkassengesetzes vom 9. April 1880 „erlangt die Sparkasse, als öffentliche Anstalt, das Recht der juristischen Persönlichkeit.“ Siehe auch §§ 285, 286 der bad. Grundbuchdienstweisung.

Die juristischen Persönlichkeiten des Privatrechts verfolgen allein oder doch hauptsächlich die Interessen von Einzelnen z. B. der Vereinsmitglieder. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts dagegen sind im Interesse der Allgemeinheit der Volksgemeinschaft geschaffen und treten deshalb nicht, wie die natürlichen Personen und die juristischen Personen des Privatrechts, mit ihren Interessen in einen Gegensatz zu den Volksgenossen: sie wollen vielmehr lediglich das allgemeine Wohl befördern. Dieser Unterschied in ihren Zielen bedingt auch in mannigfacher Hinsicht eine wesentlich verschiedene rechtliche Behandlung der juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts. Erinnert sei z. B. an § 36 des Handelsgesetzbuchs, wornach ein Unternehmen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines inländischen Kommunalverbandes nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden braucht.

Alle juristischen Personen müssen Organe haben, welche für sie handeln.

Für die mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen sind in dem erwähnten Sparkassengesetz die Organe bestimmt. Schon bei der Aufstellung der für die Sparkassen handelnden Organe sind den Kassen — im öffentlichen Interesse — Schranken gezogen. Die Verwaltung der

Sparkasse, welche nur von einer einzelnen Gemeinde verbürgt ist, ist nämlich zu führen 1) in Städten, welche der Städteordnung unterstehen, durch eine nach Maßgabe dieses letzteren Gesetzes zu bestellende und zu behandelnde Kommission, 2) in anderen Gemeinden entweder durch den Gemeinderat oder durch einen Verwaltungsrat. § 5 Abs. 1 des Gesetzes. Ferner muß die Kasse nach § 6 des Gesetzes einen Rechner haben. Ueber den Verbandsausschuß, der bei einer Mehrheit von verbürgenden Gemeinden, also für eine Bezirkssparkasse zu bestellen ist, enthält der § 10 die maßgebenden Vorschriften.

Nach § 2 des Gesetzes sind die Verhältnisse einer jeden Sparkasse, insbesondere die Gestaltung, die Befugnisse und die Art der Beschlußfassung ihrer Organe . . . , soweit hierüber nicht das Sparkassengesetz oder andere Gesetze Bestimmungen treffen, durch Satzungen zu regeln.

II. Weil der Verwaltungsrat sich aus mehreren Personen zusammensetzt, die immer wieder von Fall zu Fall zusammenberufen werden müssen, so lag es an sich nahe, daß die Sparkassen im Interesse einer Beschleunigung des Geschäftsganges sich dadurch zu helfen suchten, daß der Verwaltungsrat für eine Reihe von Rechts-handlungen dem Kassier eine mehr oder minder allgemeine Vollmacht erteilte. Man ging dabei von der an sich richtigen Tatsache aus, daß jede natürliche, geschäftsfähige Person für ihre Angelegenheiten nach § 164 ff BGB einen Vertreter (Bevollmächtigten) aufstellen dürfe. Weiter sah man es dann offenbar als selbstverständlich an, daß die nämliche Befugnis auch den Organen einer juristischen Person, nämlich auch einer solchen öffentlichen Rechts, zustehe. Man stellte also ohne weiteres den Verwaltungsrat, das Organ einer öffentlich-rechtlichen juristischen Person, hinsichtlich der Befugnis zur Vollmachtverteilung einer natürlichen Person gleich. Dabei ließ man vor allem die Tatsache ganz unbeachtet, daß eine natürliche Person bei Rechts-handlungen, welche ihr Vermögen betreffen, über ihre eigenen Angelegenheiten verfügt und darüber niemanden Rechenschaft schuldet, während dagegen der Verwaltungsrat einer Sparkasse fremdes Vermögen, nämlich dasjenige einer juristischen Person, zu verwalten hat. Als Organ einer solchen ist der Verwaltungsrat selbst schon Vertreter, oder er hat mindestens sehr große Ähnlichkeit mit einem Vertreter und zwar einem sogenannten gesetzlichen Vertreter.\*)

Man wird deshalb schon allgemein, ohne auf die eigenartigen Verhältnisse einer Sparkasse abzuheben, die Frage aufwerfen müssen, ob denn ein Stellvertreter befugt ist, seine Vertretungsmacht ohne weiteres generell oder für den einzelnen Fall auf einen andern zu übertragen, oder wie die Juristen sagen, einem andern zu substituieren, einem andern Substitutionsvollmacht zu erteilen.

Das bürgerliche Gesetzbuch gibt uns auf diese allgemeine lautende Frage keine Antwort; es enthält über die sogenannte Substitutionsbefugnis eines Vertreters keine allgemeinen Vorschriften. Es wird vielmehr die Frage für die einzelnen, verschieden gelagerten Fälle besonders zu untersuchen sein. Erwähnt sei nur, daß für den Dienstverpflichteten, den Beauftragten und den geschäfts-

führenden Gesellschafter die Auslegungszugel besteht, daß sie im Zweifel zu einer Substitution nicht befugt sind. §§ 613, 664, 713 BGB. Mit Recht wird ferner in der Literatur zum bürgerlichen Gesetzbuch die Meinung vertreten, es sei allgemein davon auszugehen, daß die Substitutionsbefugnis für die Vornahme von Rechtsgeschäften wesentlich davon abhängt, ob derjenige, welcher vertreten wird z. B. der Auftraggeber nach der Sachlage ein schutzwürdiges Interesse an der persönlichen Ausführung des Geschäfts durch den Vertreter (Beauftragten) hat oder nicht.

b. Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. Anmerkung 8 zu § 164 BGB.

Schon wenn man von diesem Gesichtspunkt ausgeht, wird im allgemeinen die Substitutionsbefugnis des Verwaltungsrats einer Sparkasse zu verneinen sein.

III. Entscheidend für die Frage der Zulässigkeit einer Substitutionsvollmacht ist unser Sparkassengesetz selbst. Das Gesetz, welches die Gründung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuläßt, welches die Organe der Kasse und deren Befugnisse bestimmt, muß auch Antwort geben auf die Frage nach der Substitutionsbefugnis. Wie erwähnt, ist nach § 2 des Sparkassengesetzes auch hinsichtlich der Organe der Sparkasse den Satzungen ein weitgehender Spielraum eingeräumt. Die Frage wird deshalb dahin zu stellen sein:

1) Ist es nach dem Sparkassengesetz zulässig, in den Satzungen zu bestimmen, daß der Verwaltungsrat seine Verwaltungsbefugnisse, wozu auch die rechtliche Vertretung der Kasse gehört, ganz oder teilweise im Wege der Vollmachtverteilung nach §§ 167, 164 BGB. einem andern, insbesondere dem Kassier übertragen darf?

2) Ist eine solche Substitutionsbefugnis etwa zulässig, auch wenn in den Satzungen davon nicht die Rede ist?

a) Das Gesetz gibt uns ausdrücklich keine Antwort. Allein sie ist doch zu entnehmen aus dem Gehalt des Sparkassengesetzes, aus dem Zweck der einzelnen Vorschriften und nicht zuletzt aus dem Charakter der Sparkasse als einer juristischen Persönlichkeit des öffentlichen Rechts.

Die Sparkassen sind und sollen sein gemeinnützige Anstalten. Ihr Zweck ist nicht, jedenfalls nicht in erster Linie, auf Gewinnerzielung gerichtet; darum ist auch ihre Anmeldung zum Handelsregister nicht erforderlich. Rechtspraxis 1901 Seite 274. Im Interesse der Erfüllung ihres gemeinnützigen Zweckes ist der Geschäftskreis der Kasse durch das Gesetz (§ 14) sehr beschränkt, und ihre Verwaltung und Geschäftsführung ist an eine Reihe — öffentlicher — Vorschriften gebunden.

Zur Gültigkeit der Bürgschaftsübernahme seitens einer Gemeinde für die Sparkasse ist u. a. Staatsgenehmigung erforderlich (§ 1), und die Verwaltung der Sparkassen unterliegt der Staatsaufsicht, die Rechnungen derselben der staatlichen Abhör (§§ 16, 17).

Von der strikten Vorschrift des § 5 über die Verwaltung der Sparkassen durch eine städtische Kommission bezw. durch den Gemeinderat oder einen Verwaltungsrat kennt das Gesetz keine Ausnahme. Sogar über die Zusammenetzung des Verwaltungsrats sind in § 5 Abs. 2 und 3 gewisse einengende Vorschriften gegeben. Auch von dem Amte des Rechners (Kassiers) sind gewisse Personzu-

\*) Man unterscheidet die sog. gesetzliche Vertretung und die Vertretung, welche auf einem Rechtsgeschäft beruht. Die letztere heißt V o l l m a c h t. § 166 Abs. 2 B. G. B. Gesetzlicher Vertreter für Minderjährige ist z. B. der Vater, eventuell die Mutter, sowie der Vormund etc.

ausgeschlossen (§ 6 Satz 2). Endlich unterliegen die Mitglieder der im § 5 bestimmten Verwaltungsorgane, auch wenn sie nicht Gemeinderatsmitglieder sind, den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.

Alle diese Bestimmungen zielen offenbar darauf hin, im Interesse der bürgenden Gemeinden, der Einleger und des Gemeinwohls eine Gewähr für eine gute, völlig vertrauenswürdige Geschäftsführung zu bieten.

Würden nun aber die Verwaltungsorgane (die städtische Kommission, der Gemeinderat, der Verwaltungsrat) allgemein oder zu einem großen Teil ihre Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse einer andern Person übertragen, so wären damit die vom Gesetz geschaffenen Garantien illusorisch gemacht, die gesetzlichen Bestimmungen wären umgangen. Insbesondere würde doch eine Übertragung der Vertretungsbefugnisse auf den Rechner dem Zweck des § 6 Satz 2 völlig zuwiderlaufen. Durch eine Generalvollmacht des oben bezeichneten Inhalts würde das ganze Schicksal einer Sparkasse lediglich einer Person anvertraut sein; eine wirkliche Kontrolle würde fehlen. Eine solche Generalvollmacht wäre, je nach der Persönlichkeit des Bevollmächtigten, eine stete Gefahr für die Gemeinde und die Einleger, und es wäre nicht ganz unwahrscheinlich, daß beim Bekanntwerden einer solchen Generalvollmacht der Kredit der Kasse und das Vertrauen zu ihr eine Erschütterung erleiden würde.

Würde eine solche Generalvollmacht, sei es aus Ungehablichkeit, sei es aus Unredlichkeit des Bevollmächtigten, zum Schaden der Kasse mißbraucht, so würde es gewiß niemand verstreuen, daß seitens der Aufsichtsbehörde nicht auf die Zurücknahme der Generalvollmacht hingewirkt wurde.

b) Es ist ferner ein bekannter Grundsatz, daß die Vorschriften des öffentlichen Rechts zwingender Natur sind, während im Privatrecht dem Willen des Einzelnen ein weiter Spielraum gegeben ist. So ist es z. B. den Parteien völlig freigestellt, ob sie persönlich oder durch Bevollmächtigte einen Kaufvertrag abzuschließen und welche Vertragsbestimmungen sie treffen wollen. Doch gibt es auch im Privatrecht im Interesse der öffentlichen Ordnung eine Reihe von Schranken gegen die Parteilichkeit. So können z. B. die Verlobten eine Ehe nur persönlich schließen (§ 1317 BGB). Ebenso kann ein Erblasser ein Testament nur persönlich errichten § 2064 BGB.

Wenn in der Gemeindeordnung bestimmt ist, wer Bürgermeister und wer Gemeinderatsmitglied ist, so gilt es doch allgemein als selbstverständlich, daß nur die gewählten Personen das Amt verwalten und sich nicht dabei durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen. Denn die Bevollmächtigung gilt nur für das Gebiet des Privatrechts. Kein Bürgerausschußmitglied würde es wagen, an seiner Statt einen Vertreter in den Bürgerausschuß zu senden. Wer ferner vom Landesherren zum Richter ernannt ist, darf selbstverständlich niemals seine richterlichen Befugnisse auf einen andern übertragen; für den Fall seiner Verhinderung bestimmt das Gesetz, wer ihn zu vertreten hat.

Nun besteht allerdings die Aufgabe mancher Behörden und Beamten hauptsächlich oder unter anderem darin, privatrechtliche Rechtsge-

schäfte abzuschließen. Aber auch insoweit es sich bei Behörden und Beamten lediglich um die Vornahme solcher dem Privatrecht angehörenden Geschäfte handelt, ist die Substitutionsbefugnis in der Regel nicht zulässig. Ein Domänenverwalter darf einem seiner Untergebenen nicht allgemeine Substitutionsvollmacht erteilen. Ebensovienig darf ein Gemeinderat allgemein den Bürgermeister bevollmächtigen, im Namen der Gemeinde Grundstücke unter den Bedingungen, die der Bürgermeister für gut findet, zu erwerben oder zu veräußern. Siehe hierüber Rechtspraxis 1908 S. 207.

Solche Substitutionsvollmachten würden der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen.

c) Weil nun die Sparkassen juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, weil ihre Organe also im öffentlichen Recht wurzeln und weil der Zweck des Gesetzes, Garantien zu bieten, nur durch die Geschäftsführung seitens der bestellten Organe erfüllt wird, muß es überhaupt als unzulässig bezeichnet werden, daß in den Satzungen dem Verwaltungsorgan der Sparkasse die Befugnis eingeräumt wird, seine Vertretungsbefugnis ganz oder zu einem Teil auf irgend einen andern zu übertragen. Eine derartige Bestimmung ist sicherlich nirgends in den Satzungen getroffen; solche Satzungen würden sicherlich auch nicht die Staatsgenehmigung erhalten.

Es wäre aber auch verfehlt, aus dem Schweigen der Satzungen über eine Substitutionsbefugnis auf deren Zulässigkeit zu schließen.

Generalvollmachten, wie sie eingangs wörtlich aufgeführt sind, müssen demnach als rechtsunwirksam behandelt werden.

Nach § 247 Abs. 1 der Grundbuchdienstverordnung hat das Grundbuchamt in jedem Falle zu prüfen, „ob Personen, falls sie im Namen einer andern Person auftreten, die Befugnis hierzu (Vertretungsmacht) besitzen.“ Es hat deshalb auch das Grundbuchamt zu prüfen, ob die eingangs erwähnte, dem Kassier erteilte Vollmacht zu Recht besteht.

IV. Die Spezialvollmacht. Bisher war die Rede im wesentlichen von Generalvollmacht. Es ist nun noch zu erörtern, ob und inwieweit die Sparkassenorgane für einen einzelnen konkreten Fall einen Bevollmächtigten aufstellen dürfen.

In der Rechtslehre wird unterschieden zwischen a) der Vertretung im Willen und b) der Vertretung in der Erklärung. Nicht selten werden allerdings die Grenzen zwischen diesen beiden Arten der Vertretung flüchtig sein.

Der Stellvertreter im Willen schließt das Geschäft auf Grund seines Willens für den Vertretenen ab; er prägt dem Geschäft seine eigene Willensentschließung auf. Der Vertreter in der Erklärung erklärt lediglich, allerdings vielleicht mit eigenen Worten, den bereits gefaßten Willensentschluß eines andern. Folgendes Beispiel möge zur Erläuterung dienen. Auer bevollmächtigt den Benz, für ihn auf dem Viehmarkt eine Kuh zu kaufen. Benz schließt den Kauf im Namen des nicht anwesenden Auer ab, wählt das Tier zum Kaufe aus, setzt die Vertragsbedinge, insbesondere den Kaufpreis, die Zahlungsweise und die Gewährhaftung fest. In diesem Falle handelt es sich zweifellos um eine Vertretung im Willen.

Denn in allen wesentlichen Punkten war maßgebend der erklärte Wille des Vertreters Benz und nicht derjenige des Vertretenen Auer. Hätte dagegen Auer bereits ein bestimmtes Tier zum Kaufe aussersehen und hat er die Kaufbedingz, insbesondere den Preis im Einzelnen — vielleicht schriftlich — festgesetzt und dann in diesem Rahmen den Benz zum Vertragsabschluß bevollmächtigt, dann liegt, falls Benz innerhalb der ihm gezogenen Grenzen den Kauf abschließt, lediglich eine Vertretung in der Erklärung vor.

Aus den oben angegebenen Gründen ist nun eine Stellvertretung der Sparkassenorgane im Willen, auch wenn es sich um die Vollmacht für ein speziell bezeichnetes Geschäft handelt, als unzulässig anzusehen. Die Sparkassenverwaltung (Kommission, Gemeinderat, Verwaltungsrat) kann also niemanden, auch nicht einen Sparkassenbeamten, bevollmächtigen, ein Grundstück zu erwerben oder zu veräußern, eine Hypothekensforderung abzutreten oder zu erwerben, eine Hypothek löschen zu lassen zc. Eine Vertretung im Willen ist in allen diesen Fällen ausgeschlossen. Die Verwaltungsorgane müssen vielmehr in jagungsmäßiger Weise einen förmlichen Beschluß darüber fassen, ob und zu welchen Bedingungen das betreffende Grundstück erworben oder veräußert wurde und ob die Auslassung stattfinden soll; ferner ob und zu welchen Bedingungen eine Hypothekensforderung abzutreten oder zu erwerben sei sowie ob die Voraussetzungen für eine zu bewilligende Löschung vorhanden seien. Die Verantwortung hierfür darf nicht ändern überlassen werden.

Dagegen wird es allerdings zulässig sein, den Rechner oder eine andere Person zu bevollmächtigen, den durch das Verwaltungsorgan jagungsmäßig beschlossenen Willensentschluß zu erklären, also z. B. den durch den Verwaltungsrat jagungsmäßig beschlossenen Kauf eines Grundstücks durch die Abgabe der erforderlichen Käufererklärung vor dem Notar oder dem Grundbuchhilfsbeamten zum Abschluß zu bringen. Dabei mußte aber dem beurkundenden Beamten nachgewiesen werden, daß das Verwaltungsorgan der Sparkasse die Kaufofferte in allen Einzelheiten festgesetzt hat, und es wäre wohl in der Form des § 25 des bad. Grundbuchausführungsgesetzes der betreffende Beschluß des Verwaltungsorgans nebst der Vollmacht vorzulegen, ähnlich wie es auch bei Grundstückserwerbungen und Grundstücksveräußerungen der Gemeinden zu halten ist. Rechtspraxis 1908 S. 207.

Auf weitere Einzelfragen soll vorerst nicht eingegangen werden.

Mit diesem Ergebnis werden sich manche Klassen begreiflicher Weise nicht leicht befreunden können. Es ist zweifellos, daß viele Klassen seit Erlaß des Sparkassengesetzes in ungeahnter Weise sich entwickelt haben und daß sie infolge dessen sich durch die im Gesetze niedergelegte Organisation beeengt fühlen. Allein sie wurde aus wohlwollenden Gründen getroffen, und auf dem Wege der Vollmächzerteilung darf sie nicht geändert werden. Auf dieser Organisation beruht das Vertrauen der Bevölkerung zu unsern Sparkassen. Weil die nötigen Garantien geschaffen sind, dürfen auch Wändelgelder bei den Sparkassen angelegt werden.

Sollte für einen umfangreichen Geschäftsbetrieb die heutige Organisation nicht mehr zeitge-

mäß sein, so könnte nur durch die Gesetzgebung eine Aenderung herbeigeführt werden.

**Versammlung der Sparkassenrechner.** Am Montag den 1. Mai fand in Waldshut die übliche Jahresversammlung des Unterverbandes „Seckreis“ vom Verein badischer Sparkassenrechner statt. Bei diesen Zusammenkünften kommen jeweils eine Reihe im praktischen Sparkassendienst sich ergebende Fragen zur Besprechung und so war die Verhandlung auch diesmal von Interesse und von Nutzen für die Teilnehmer, die sich annähernd vollzählig eingefunden hatten. Aus der großen Tagesordnung heben wir einige Punkte hervor:

In den meisten Sitzungen der Sparkasse findet sich die Bestimmung: „Mehrere Erben haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aufzustellen.“ Diese Bestimmung hat ihre Berechtigung, wenn man weiß, daß Einlageguthaben in vielen Fällen an 10 und mehr Erben verwiesen werden, die ganz verschiedenen Wohnort haben, und deren genaue Adresse in der Verweisung oft fehlt. Man war nun der Ansicht, es möchten die Notariate immer wieder ersucht werden, bei der ersten Teilungsverhandlung gleich darauf abzuheben, daß die Erben den Bestimmungen der Sparkasse entsprechen und bei der Verhandlung einen Bevollmächtigten aufstellen. Als ein Mißstand wird bei vielen Sparkassen das beinahe kaum zu bewältigende Anwachsen des Schalterverkehrs gegen Jahreschluß empfunden. Dem könnte etwas entgegengetreten werden, wenn man durch Anschlag im Wartezimmer und auch durch kurze Artikel in den Zeitungen das Publikum ersuchen würde, nicht mit jeder kleinen unwichtigen Arbeit erst gegen Ende des Jahres zur Sparkasse zu kommen. Das von Herrn Sparkassenverwalter Klein in Durlach verfaßte Büchlein über das Mahnverfahren wird als ein guter Ratgeber gerne verwendet und man hofft, daß es dem Vereine möglich werden wird, noch manches dergleichen nützl. Werkchen entstehen lassen zu können.

Noch wurde über „Versicherung der Geldsendungen“, „Uebertragung von Spareinlagen auf andere Namen“, ferner von der „Berechnung der Teilzinsen“, „Zinspannung für Gemeinbedarf und Einlagen, Löschungsbevollmächtigungen und verschiedenen andere“ verhandelt. Das Ergebnis wird in einem Protokoll zusammengestellt und jeder Klasse des Seckreises übermittelt. Eine Aussprache über den derzeitigen Geldvorrat bei Sparkassen hat ergeben, daß sämtliche Klassen sehr in Anspruch genommen sind im Ausleihgeschäft und besonders auch durch gesteigerte Rückerhebungen von Einlageguthaben. Ueberfluß an Barmitteln ist nicht vorhanden und an eine Herabsetzung des Zinsfußes kann in solcher Lage nicht gedacht werden.

Wir halten solche Besprechungen „aus der Praxis für die Praxis“ wertvoll und als ein gutes Mittel zur Förderung des Sparkassenwesens im allgemeinen.

#### IV. Grundbuchwesen.

**Wer ist zur Fertigung von Auszügen aus dem Grundbuch zuständig?** Mit der Einführung der neuen Grundbuchordnung ist die Führung der Grundbücher in Baden auf die Notariate übergegangen, und es sind die Ratschreiber,

die bis dahin in jeder Gemeinde die Grundbücher führten, zu Grundbuchhilfsbeamten der Notare bestellt worden. Schon im Jahr 1905 hat das Justizministerium darauf hingewiesen, daß diese Hilfsbeamten zur Fertigung von Auszügen aus den dem Grundbuchamt vorgelegten Urkunden nicht zuständig sind. Inzwischen wurde aber die Wahrnehmung gemacht, daß Hilfsbeamte auch Auszüge aus dem Grundbuch erteilen, wozu sie ebenso wenig zuständig sind. Nach dem Grundbuchausführungsgesetz ist das Justizministerium ermächtigt, den Hilfsbeamten der Grundbuchamtsbezirke, in welchen die Umschreibung beendigt ist, die Zuständigkeit zu verleihen, bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten Auszüge aus dem Grundbuch zu erteilen und zu beglaubigen und Zeugnisse über den Inhalt des Grundbuchs auszustellen. Von dieser Ermächtigung wurde in so weit Gebrauch gemacht, als die Hilfsbeamten zur Ausstellung von Zeugnissen nach bestimmtem Muster für zuständig erklärt wurden. Dagegen wurde davon abgesehen, ihnen die Zuständigkeit zur Erteilung von Auszügen zu verleihen, da die Entscheidung über den Umfang des Auszuges und den Inhalt des Ausfertigungsvermerks öfter eine sorgfältige Prüfung und Abwägung der Interessen im Einzelfall erfordert.

## VII. Verschiedenes.

**Tagung des Verbands der Bürgermeister der Land- u. kleineren Stadtgemeinden.** Am 1. Mai tagte in Freiburg im Kornhausaal der Verband der Bürgermeister bad. Land- und kleiner Stadtgemeinden, dem zurzeit 52 Bezirke mit rund 800 Bürgermeistern angehören. Den Vorsitz führte Herr Bürgermeister Hambrecht aus Sandhausen. Die Tagung war von den Bürgermeistern aus dem ganzen Lande außerordentlich gut besucht. Es wohnten ihr als Regierungsvertreter Herr Geh. Rat Muth-Freiburg, ferner Oberbürgermeister Dr. Winterer-Freiburg, sowie Bürgermeister Dräunig-Mastatt an. Nach den herzlichsten Begrüßungsworten des Vorsitzenden und den kurzen Ansprachen der oben genannten Herren erfolgte als erster Punkt der Tagesordnung die Verbesse- rung der Rechnung pro 1910 durch den Verbands- sekretär. Die Gesamteinnahmen des Verbandes belaufen sich auf 8486 Mark, die Ausgaben betragen 8197 Mark, somit verbleibt ein Kassenrest von 288 Mark. Das Vermögen beträgt 1207 Mark. Der Berichterstatter betonte dabei die erfreuliche Entwicklung des Verbandes. Bei der Gründung im Jahre 1907 in Freiburg zählte der Verband 45 Bezirke mit 295 Bürgermeistern oder Gemein- den. Gegenwärtig gehören dem Verband 52 Be- zirke mit 805 Bürgermeistern an.

Bei der Vorstandswahl wurde die aufgestellte Wahlliste genehmigt. Es sind somit folgende He- ren Bürgermeister für die 11 badischen Kreise in den Ausschuß des Verbandes gewählt: Kreis No- sta: Bürgermeister Zumkeller-Gottmadingen; Billingen: Fischerkeller-Dürheim; Vörrach: Müller-Dagen; Waldshut: Hartmann-Zest- ten; Freiburg: Fisch-Lehen; Dffenburg: Baumert-Hesselhurst; Baden: Zhle-Cos; Karls- ruhe: Herbst-Hochnetten; Heidelberg: Ham- brecht-Sandhausen; Mannheim: Holz-Secken- heim; Mosbach: Weißmann-Großrinderfeld. Da- mit ist der bisherige Ausschuß wesentlich erweitert

worden. Einen Hauptpunkt der Beratungen bildete die Fahrnisversicherungsgesellschaft, die vom Verband gegründet werden soll. Die Re- gierung hat dem Verband mitgeteilt, daß sie nur eine Versicherungsgesellschaft mit Rückversicherung zulassen werde. Ferner macht sie es zur Bedingung, daß ein fester Prämienfuß von 60 Pfg., sowie ein einmaliges Eintrittsgeld von 4 Mark pro 1000 Mark Versicherungssumme eingeführt werde. Der Rückversicherung stellen sich unüberwindliche Schwierigkeiten gegenüber, an denen das ganze Vorhaben scheitern könnte. Die Gesellschaften wür- den unter keinen Umständen eine Rückversicherung aufnehmen. Es wurde deshalb ein Antrag zum Beschluß erhoben, worin die Regierung ersucht wird, den Verband von einer Rückversicherung zu dispensieren. Das Eintrittsgeld, sowie die Prä- miensätze wurden in der von der Regierung gefor- derten Höhe fast einstimmig gutgeheißen.

Eine längere Debatte rief des weiteren die Haftpflichtversicherung, sowie das Er- holungsheim hervor. Für letzteres Projekt stehen dem Verband erst 18867 Mark zur Ver- fügung. Es sollen nun Mittel und Wege gefunden werden, um die benötigte Summe für ein Er- holungsheim aufzubringen. Bei Punkt „Verschie- denes“ stellte Herr Bürgermeister Jung (Barnhalt) namens der rebbaudreihenden Bürgermeister seines Bezirks den Antrag, der Verband wolle bei der Großh. Regierung dahin vorstellig werden, daß den rebbaudreihenden Bewohnern das Holen von Stren in den Staatswaldungen entweder kosten- frei oder zu ermäßigtem Preise erlaubt werde. Dem Antrag wurde seitens der Verbandsleitung eifrigste Förderung zugesagt.

Als Ort zur nächsten Tagung wurde Hei- delberg bestimmt. Schließlich erstattete Bürgermstr. Zumkeller-Gottmadingen dem Vorsitzenden für seine erfolgreiche Tätigkeit den Dank der Ver- sammlung, worauf der Vorsitzende mit einem Hoch auf den Großherzog die Tagung gegen 1 Uhr mit- tags schloß. Anschließend hieran fand im Stadt- gartenrestaurant ein gemeinsames Mittagessen zu 150 Gedecken statt.

In Vörrach ist die Aufnahme einer städtischen Anleihe im Betrage von 1½ Mill. Mark beschlos- sen worden. Das Rathaus daselbst wurde an die Sparkasse um 85 000 M. verkauft. Zum künftigen Rathaus ist das alte Amtsgebäude am Marktplatz bestimmt, das zu diesem Zweck umgebaut werden soll. Die Trinkwasserversorgung soll den gesteigerten Bedürfnissen angepaßt und mit einem Ko- stenaufwand von etwa 47 000 M. erweitert werden.

In Bonndorf (Schwarzwald) ist die Erstel- lung eines neuen Schulhauses mit einem Kosten- aufwande von etwa 160 000 M. und in Verbin- dung damit die vorübergehende Aufnahme eines Kapitals in diesem Betrage genehmigt worden. Die Baukosten werden größtenteils durch einen außerordentlichen Holztrieb gedeckt werden, denn Bonndorf zählt zu den walddreichsten Orten des Schwarzwaldes.

Die größte Waldbesitzerin auf dem Schwarz- wald dürfte die Stadt Billingen sein, deren 4000 Hektar großer Wald die Freude aller Touristen und Einheimischen ist. Jüngst hat daselbst eine Versteigerung von Nutzholz stattgefunden, bei wel- cher aus 12 600 Fm. 201 355 M. (der Anschlag war 298 472 M.) Erlöse wurden.

Was für diese Städte der Wald ist, ist für andere Orte die Industrie. So besitzt beispielsweise die aufblühende Stadt **Singen** (Amt Konstanz) zwei Fabriken, die Maggi- und Fittingsfabrik, die im Jahre 1911 zusammen den schönen Betrag von rund 120 000 M. Umlagen bezahlten. Das mag für den Stadtrechner eine Freude sein, wenn er alle drei Monate von nur 2 Pflichtigen den Betrag von rund 30 000 M. an Umlagen buchen kann.

Nach 38-jähriger Tätigkeit ist in **Hauingen** (Amt Lörrach) Gemeindevorstand Ernst Ott in den Ruhestand getreten. Der Gemeinderat verlieh ihm in Anerkennung seiner Verdienste eine Ehrenurkunde.

In **Heberlingen** ist der stadtträtliche Vorschlag einen Stadtbaumeister mit einem Gehalt von 3 bis 4000 Mark anzustellen, abgelehnt worden. Das Amt wird nun, wie bisher, durch einen Architekten im Nebenamt versehen.

In **Gengenbach** hat der Bürgerausschuß die Vorlage über Erbauung eines Schlachthauses mit einem Kostenaufwand von 45 000 M. abgelehnt.

In **Plankstadt** hat der Gemeinderat beschlossen, infolge des heuer so massenhaft auftretenden Mistkäfers für jede Gartengießkanne voll Käfer 30 Pfennig zu bezahlen.

In **Königsfeld** (Amt Willingen) hat die Gemeinde mit dem Kraftwerk Laufenburg einen Vertrag wegen Lieferung elektrischen Stromes abgeschlossen.

In **Wallbach** (Amt Säckingen) hat der Gemeinderat beschlossen, die Kosten für sämtliche Lehrmittel der Schüler aus der Gemeindekasse zu bestreiten.

In **Donaueschingen** war Aussicht vorhanden, daß eine Schweizer Seidenspinnerei eine große Fabrik für etwa 1000 Arbeiter einrichtet. Bei den Umfragen nach Arbeitskräften in den Nachbarorten haben sich aber recht ungünstige Resultate ergeben. Man hat eben auch da dieselbe Schicksalslotterie wie die Uhrenindustrie auf dem Schwarzwald: es mangelt allüberall an Arbeitskräften infolge der Landflucht.

In **Grenzach** (Amt Lörrach) hat der Gemeinderat für den Bau eines neuen Rathauses die Ausschreibung eines Ideenwettbewerbes unter bad. Architekten beschlossen.

In **Schwandorf** (Amt Stodach) wurde aus einer Konkursmasse ein dreistöckiges Wohnhaus mit Scheune und Stallung und etwa 44 Quadratmeter Hofraute um den Preis von 390 Mark ohne jegliche Schuldübernahme verkauft. Kurze Zeit vorher wurde ein zweistöckiges Wohnhaus für 200 Mark verkauft. Schwandorf gehört zu den Gemeinden, die bei jeder Volkszählung eine Abnahme der Einwohnerschaft zu verzeichnen haben. (Auch ein Zeichen des wirtsch. Aufschwungs auf dem Lande!)

**Wählbarkeit zum Bürgermeister und Gemeinderat.** Nach den bisher gültig gewesenen Bestimmungen der Gemeindeordnung waren für die Wählbarkeit als Bürgermeister geringere Anforderungen gestellt, als für die Wählbarkeit zum Gemeinderat. Während die gerichtliche Beurteilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrug Ausschließungsgründe für das Amt eines Gemeinderats waren, war für den Bürgermeister nur vorgeschrieben, daß er unter anderem im Voll-

besitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte sein muß und nicht im aktiven Militärdienst steht. Vor einiger Zeit hat ein Bezirksrat die Wahl eines zum Bürgermeister Gewählten für ungültig erklärt, weil er kurz vorher wegen Urkundenfälschung bestraft worden war, und von der selbstverständlichen Voraussetzung ausging, daß Tatsachen, die einen Bürger zur Vernehmung eines Amtes als Gemeinderat unfähig machen, in gleicher Weise für die Vernehmung des Amtes als Bürgermeister maßgebend seien. Der Verwaltungsgerichtshof hat aber das Erkenntnis des Bezirksrats kassiert, weil nach dem Wortlaut der Gemeindeordnung die Tatsachen, die eine Person zur Vernehmung eines Gemeinderatsamtes unfähig machen, nicht auch für die Beurteilung der Qualifikation als Bürgermeister maßgebend sind. Diesen zweifellosen Mißstand hat die jetzige Fassung der Gemeindeordnung, die mit dem Beginn dieses Jahres in Kraft getreten ist beseitigt: die neue Gemeindeordnung hat eine Ergänzungsbestimmung erhalten, wonach zum Bürgermeister oder Gemeinderat nicht wählbar ist, wer in den letzten fünf Jahren vor dem Wahltag wegen eines Verbrechens oder Vergehens, bei dem die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig ist, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

**Einbruch bei einer Stadtkasse.** Bei der Stadtkasse **Eberbach** wurde kurz vor 1 Uhr ein Einbruch verübt. Der Dieb stieg durch das Fenster des Wartezimmers ein, öffnete dann das durch einen Hakenverschluß geschlossene Schalterfenster und kroch durch die Schalteröffnung in das Kassenlokal, wo er durch Ausbrechen eines Kullens in Besitz der Reserve Schlüssel des Kassenchrantes gelangte und dann diesen öffnen konnte. Er eignete sich über 2000 Mark an Silber an, die zu Auszahlungen bereit gelegen waren, und entkam mit seiner Beute. Ein aus Pforzheim her beordertes Polizeihund verfolgte die Spur nach dem Bahnhofe. Ob Aussicht ist, nach diesem Anhaltspunkte den Täter weiter zu verfolgen, kann nicht gesagt werden. Bei einem nächtlichen Einbruch hätte der Dieb kein solches Glück gehabt, da die Stadtkasse ihre Gelder, wenn sie einen erheblichen Betrag erreichen, jeweils abends an die Sparkasse abführt. Einen Schaden wird übrigens die Stadtgemeinde nicht erleiden, da die Stadtkasse gegen Einbruchdiebstahl versichert ist.

#### Literatur.

**Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden.** Ein Ueberblick über Aufgaben und Leistungen der Stadtverwaltungen in wirtschaftlich-sozialer, gesundheitlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht. In Verbindung mit Justizrat Karl Trimborn, Stadtverordneter in Köln, von Dr. Otto Thissen. Vierte Auflage (9.—11. Tausend). M. Gladbach 1910, Volksvereins-Verlag GmbH. Preis gebunden 2 Mark, postfrei 2,20 Mark.

**Inhalt:** Vorwort zur ersten Auflage (1900). Vorwort zur vierten Auflage (1910). Einleitung. Erstes Kapitel: Die wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse der Gemeindearbeiter und -branten (die Stadtgemeinden als Arbeitgeber). Zweites Kapitel: Die wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse im allgemeinen. Drittes Kapitel: Volksgesundheitspflege.



Viertes Kapitel: Bildungsfürsorge. 21 Anlagen. Literatur. Sachregister.

Die vorliegende vierte Auflage dieses bewährten Handbuchs der kommunalen Sozialpolitik weist gegenüber den früheren insofern eine Aenderung auf, als sie an Stelle einer ziemlich losen Aneinanderreihung einzelner Musterbeispiele sozialer Tätigkeit eine übersichtlichere Darstellung mit besonderer Hervorhebung der grundsätzlichen und wesentlichen Gesichtspunkte treten läßt. Gleichwohl fehlt es dem Buch an solchen Beispielen, sofern sie namentlich neuere Fortschritte darstellen, auch in der neuen Auflage nicht. Was den Inhalt der Schrift im einzelnen anbelangt, so behandelt sie die kommunale Sozialpolitik im engeren Sinne, also mit Ausschluß des Finanz- und Steuerwesens, der Wirtschaftspflege, der Armen- und Waisenfürsorge. Das erste Kapitel ist den wirtschaftlich-sozialen Verhältnissen der unmittelbar im Gemeindedienst stehenden Personen gewidmet. Neu ist hier der Abschnitt über die Gemeindebeamten. Der zweite behandelt die wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse im allgemeinen (Fürsorge für Arbeiter und Angestellte, Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, Mittelstandsfürsorge). Im dritten Kapitel sind alle kommunalen Aufgaben auf dem Gebiete der Gesundheitspflege zusammengefaßt, wobei

ein besonderer ausführlicher Abschnitt den Bestrebungen der Wohnungsreform eingeräumt ist. Das vierte und letzte Kapitel befaßt sich mit der Bildungsfürsorge; neu ist hier der Abschnitt über die geistig-sittliche Jugendfürsorge. Der Anhang der Schrift enthält eine große Anzahl einschlägiger Ortsstatuten, die dem praktischen Kommunalpolitiker genug Anhaltspunkte für die Schaffung neuer oder die Ausgestaltung bereits bestehender Einrichtungen bieten. Das Buch verdient es in seiner neuen auch äußerlich geschmackvollen Form, daß sich den vielen Freunden, die es sich seit seinem Erscheinen erworben hat, möglichst zahlreiche weitere hinzugesellen mögen.

**Briefkasten.**

**Hrn. Ratschr. S. in B.** In dem von Ihnen näher bezeichneten Falle dürfte ein Gebührenantrag für Ausstellung eines Leumundszugnisses überhaupt nicht stattfinden. Uebrigens beträgt der Antrag in den zulässigen Fällen nicht 60, sondern nur 30 Pfg. In der alphabetisch-tabellarischen Gebührentabelle (Wandtabelle) sind unter U. „Leumundszugnisse“ drei Fälle genannt, in denen ein Gebührenantrag nicht stattfinden darf. Es ist dies durch Striche in den Gebührenspalten angedeutet.

**Bekanntmachung.**

Bei der Stadtkasse Billingen ist eine Buchhalterstelle auf 1. Juni 1911 oder evtl. später zu besetzen. Kautionsfähige Bewerber, welche im Gemeinde- und Stiftungswesen durchaus erfahren sind, wollen ihre Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse und Angabe der Gehaltsansprüche bis 25. d. Mts. anher einreichen.

Billingen, den 15. Mai 1911.

**Gemeinderat.**

Dr. Braunnagel.

**Bülow-Pianinos**

Fabrikat ersten Ranges.

Alle Stil- und Holzarten. Bequeme Teilzahlung von monatlich 20 Mk. an.

Bei Barzahlung höchster Rabatt bis 30 %.

Franko-lieferung, 14 Tage Probezeit, 10 Jahre schriftliche Garantie. Abbildungen und Offert. frei. Tausende Referenzen aus allen Kreisen, besonders aus Amtsreferentenkreisen.

**Fr. Siering, Mannheim C 8 Nr. 8**  
Lieferant des Verbandes.

**Bülow-Pianino**

— sehr gutes Instrument —  
fast neu ist mit Garantieschein sehr billig abzugeben bei

**F. Siering, Mannheim, C. 8 Nr. 8.**

Auf Wunsch Franko-Probensendung ohne Kaufverpflichtung. Abbildung frei.

**Kassenschränke**

Stahlpanzerschränke  
Tresors (Bankgewölbe)

Erstklassige Ausführung

**Wilh. Weiss** Fabr. f. Kassen und Tresorbau **Karlsruhe**

Gr. Hoflieferant, Lieferant f. Banken, Behörden.

**Zur gefälligen Beachtung!**

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzgr.)**, in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsreferenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Amtsreferent B u n d s c h u h in Konstanz. — Druck: S p a c h o l z & C h r a t h, Bonndorf.